

Von Monat zu Monat : der Soldat und die Urne

Autor(en): **Kurz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **51 (1978)**

Heft 9

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-518669>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Soldat und die Urne

I.

Die bedeutsamste Konsequenz des auf der allgemeinen Wehrpflicht beruhenden Prinzips der schweizerischen Miliz besteht in der Einheit von Bürger und Soldat. Die allgemeine Wehrpflicht erklärt jeden militärdiensttauglichen, männlichen Schweizer Bürger zwischen 20 und 50 Jahren zum Soldaten, und die Miliz sorgt dafür, dass diese Soldatenfunktion neben der zivilen Berufstätigkeit ausgeübt werden kann, ohne dass die bürgerliche Tätigkeit allzu sehr darunter leidet. Die schweizerische Armee ist somit nicht ein neben dem bürgerlichen Bereich stehender abgesonderter «Wehrstand», sondern eine Äusserungsform schweizerischer staatsbürgerlicher Pflicht.

Was in Friedenszeiten nie voll zum Ausdruck kommt, gelangt im Mobilmachungsfall plötzlich zu eindringlicher Deutlichkeit: dass der Schweizer Bürger in einer Doppelstellung als Bürger und als Soldat steht, und dass die schweizerische Armee vom schweizerischen Männervolk gebildet wird. Diese Armee, die im Frieden nur latent vorhanden ist und nur in einzelnen Ausbildungsdiensten sichtbar wird, erhält mit der Mobilmachung in Zeiten der Gefahr ihre konkrete Gestalt; in dieser Lage wird die Armee «aktiviert» — man nennt darum diesen Zustand den «aktiven Dienst». Mobilmachung bedeutet eine Art von Transformation: das schweizerische Männervolk wird verwandelt in das Soldatenvolk, das heisst in die Armee. Dass dieser Umwandlungsprozess für ein Land von tiefgreifender Bedeutung ist, sei nur nebenbei wieder einmal festgestellt. Eine Mobilmachung, insbesondere wenn es eine gesamthafte ist, bedeutet für Milizarmeen einen ungeheuer einschneidenden Eingriff in das Leben des Staates. Dessen äussere Gestalt (Zeitpunkt, Umfang, Durchführung u. a.) stellt deshalb einen sehr schwerwiegenden politischen Entscheid dar. Mobilmachungen sind die schicksalhaften Augenblicke der Miliz.

II.

Über die Vor- und Nachteile der Miliz ist an dieser Stelle schon öfters die Rede gewesen. Da das Milizsystem aus historischen und staatspolitischen Gründen die einzige für uns in Frage kommende Wehrform ist, steht dieses System für uns nicht zur Diskussion. Wir freuen uns über seine zweifellos bedeutenden Vorzüge, aus denen wir einen bestmöglichen Nutzen ziehen wollen. Andererseits sind wir bemüht, mit seinen Nachteilen fertig zu werden und deren Auswirkungen möglichst herabzusetzen. Es geht für uns ganz einfach darum, aus der Miliz das Beste zu machen. Wir glauben, dass dies möglich ist.

Einer der grossen Vorzüge der Miliz besteht darin, dass sie die bürgerliche und die militärische Welt nicht trennt, sondern sie vereinigt. Die Miliz ist nach den verschiedensten Richtungen ein bedeutungsvoller Integrationsfaktor unseres öffentlichen Lebens. Dank diesem Wehrsystem bleibt der Bürger auch im Wehrkleid Bürger und der Soldat

auch im Zivilleben Soldat. Der Schweizer Soldat trägt seine Rechte als Staatsbürger in die Armee hinein und kann auch in der Armee von diesen vollen Gebrauch machen, sofern es nicht zwingende Bedürfnisse des militärischen Kollektivs und eines ungestörten Dienstbetriebs notwendig machen, dass aktive politische Betätigungen ausserhalb der eigentlichen Truppenarbeit und des Truppenbereichs gelegt werden. Aber noch so besteht für den Soldaten vielfache Gelegenheit, auch während seiner Militärdienste seinen Verrichtungen als Staatsbürger nachzukommen.

Umgekehrt hat die militärische Stellung des Einzelnen auch ihre deutlichen Ausstrahlungen auf den zivilen Bereich. Der Wehrmann in Zivil hat seinen ausserdienstlichen Pflichten nachzukommen, indem er zu Hause sein kleines «privates Zeughaus» unterhält, seine Schiesspflichten erfüllt, seine An- und Abmeldungen vornimmt und vor allem indem er sich bereit hält, sei es zu Friedensdiensten oder im Notfall, zum aktiven Dienst einzurücken.

III.

Bleiben wir bei den Bürgerrechten, insbesondere dem Wahl- und Stimmrecht des Schweizer Bürgers. Wir geben uns nicht immer genügend Rechenschaft darüber, welche umfassenden Mitbestimmungsmöglichkeiten in Angelegenheiten der Armee unsere Staatsform der direkten Demokratie dem einzelnen Bürger einräumt. Hier ist davon auszugehen, dass in jeder Demokratie das Wehrwesen in der Gesetzgebung verankert ist; der Ablauf der militärischen Tätigkeit erfolgt unter dem Prinzip der Gesetzmässigkeit der Verwaltung nach genau geregelten Rechtsgrundsätzen (Legalitätsprinzip). Die Rechtsgrundlagen der Armee liegen in der Bundesverfassung, insbesondere ihren Militärartikeln; ihr Vollzug ist geordnet in Gesetzen und Bundesbeschlüssen und schliesslich in den Ausführungsvorschriften des Bundesrats, des Eidgenössischen Militärdepartements und der ihnen nachgeordneten militärischen Verwaltungsinstanzen sowie der Kantone. Auf der Verfassungs- und der Gesetzesstufe erfolgt die Rechtsetzung unter unmittelbarer Mitwirkung des Stimmbürgers, der dank seinem Initiativ- und Referendumsrecht die Militärgesetzgebung mitbestimmen kann. Wesentliche militärische Erlasse sind in Volksabstimmungen zustande gekommen, so etwa das heute noch in Kraft stehende Bundesgesetz von 1907 über die Militärorganisation oder eine Änderung dieses Gesetzes, die eine Verlängerung der gesetzlich vorgeschriebenen Dienstzeiten einführte. Am 4. Dezember des letzten Jahres haben Volk und Stände eine Volksinitiative abgelehnt, welche die Auflockerung des Verfassungsprinzips der allgemeinen Wehrpflicht durch die Einführung eines zivilen Ersatzdienstes einführen wollte. Es haben also die Stimmbürger, deren männlicher Teil mit der Armee identisch ist, an der Urne über die gesetzliche Struktur der Armee abgestimmt. Etwas überspitzt bedeutet dies: dank der Miliz gibt sich die schweizerische Armee ihre Gesetze selbst. Darin liegt ein Unikum, das in keinem andern Land seinesgleichen findet: dass der Soldat einer Armee, dank seiner Doppelstellung als Bürger und Soldat, an der Urne beispielsweise über die Dauer seiner eigenen Militärdienstleistungen abstimmen darf. Hier liegen Möglichkeiten der Mitbestimmung, die uns als so selbstverständlich erscheinen, dass wir uns gar nicht richtig bewusst werden, wie sehr wir selbst die Armee bestimmen.

IV.

Hier ist nun allerdings eine Klarstellung nötig. Eine Armee kann, aus der Natur der Sache heraus, keine demokratische Einrichtung sein. Jede Armee ist in ihrer letzten

und entscheidenden Bestimmung ein Instrument des Kampfes und des Krieges. Die Kriegstauglichkeit beruht auf wesentlich andern Prinzipien als jenen, die das Leben im demokratischen Staat bestimmen. Der Krieg stellt ungeheure Anforderungen an den Einzelnen wie an das menschliche Kollektiv. Nur eine hierarchisch klare und auf einer straffen Subordination beruhende militärische Ordnung hat darin Bestand. Hierin liegt eine uralte militärische Erfahrung: wo immer Armeen versucht waren, vom militärischen Prinzip der Disziplin und des Gehorsams abzurücken und zu einer «Demokratisierung» überzugehen, haben solche Versuche in kürzester Zeit versagt. Die Voll-demokratisierung einer Armee ist ein innerer Widerspruch, der sich mit den militärischen Prinzipien nicht vereinbaren lässt. Auch ein durch und durch demokratischer Staat erträgt keine demokratische Armee. Es ist zwar richtig, dass wir die Armee in die Demokratie stellen, aber es wäre falsch, die Demokratie in die Armee tragen zu wollen.

Die Willensbildung in der Armee erfolgt auf dem Befehlsweg von oben nach unten, nicht in der demokratischen Form von unten nach oben. Diese Grundregel, die von der weit überwiegenden Mehrheit unseres Volkes mit einem auffallend klaren Empfinden für die militärischen Notwendigkeiten erfasst wird, bringt es mit sich, dass innerhalb der Armee nicht nach demokratischen Regeln entschieden werden kann. Daraus erwächst die scheinbar widersprüchliche Tatsache, dass der Schweizer Bürger-Soldat zwar als Bürger *über* seine Armee, nicht aber als Soldat *in* der Armee abstimmen darf.

V.

Ausgehend von der Tatsache, dass die Leistung von Militärdienst für den Schweizer Bürger kein Hindernis sein darf, um sein bürgerliches Wahl- und Stimmrecht auszuüben, hat die Armee seinerzeit ein eigenes Verfahren entwickelt, um den Wehrmann notfalls auch während des Militärdienstes abstimmen zu lassen. Vor allem während des aktiven Dienstes 1939 – 1945, der infolge seiner zahlreichen urlaubslosen Wochenende eine zivile Erfüllung dieser Bürgerpflicht oft nicht zuließ, war es notwendig, dass hiefür eine eigene Ordnung aufgestellt wurde. Dabei wurde ein System gewählt, das auf der Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg, unter Mitwirkung der Armeeorgane, beruhte. Mit diesem Verfahren wurden während des Aktivdienstes gute Erfahrungen gemacht; es war deshalb gegeben, auch in der Nachkriegszeit daran festzuhalten.

Der Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen, hat darum die während des Aktivdienstes getroffene Ordnung im Prinzip übernommen. Er ging von der Idee aus, dass kein Stimmberechtigter durch die Leistung von Militärdienst daran verhindert werden dürfe, seine Rechte als Aktivbürger auszuüben, und dass dann, wenn sich keine andere Lösung finden liess — zum Beispiel durch Stimmabgabe vor dem Einrücken oder im Urlaub — die Armee dem Stimmberechtigten Gelegenheit geben musste, sich an der Wahl oder Abstimmung zu beteiligen.

Der Beschluss galt in erster Linie für eidgenössische Wahlen und Abstimmungen; seine Bestimmungen konnten aber auch auf kantonale und kommunale Wahlen angewendet werden, wenn es die Kantone und Gemeinden wünschten. Die getroffene Ordnung, die für Wahlen wie auch für Abstimmungen galt, regelte die Teilnahme des im Dienst stehenden Wehrmannes dahingehend, dass sich der Stimmberechtigte durch Vermittlung der Truppe einzeln und brieflich an dem Wahlakt beteiligte. Die Vermittlung der

Truppe bestand darin, dass sie vorerst die bevorstehenden Wahlen bekanntgab und einen Wahloffizier bestimmte, der für die Durchführung des Abstimmungsakts verantwortlich war. Das Verfahren sah vor, dass dem Wehrmann von der Truppe eine Anforderungskarte abgegeben wurde, mit der er das amtliche Stimmmaterial bei der zuständigen Amtsstelle seines Wohnorts (Gemeindekanzlei, Kreisbüro) bestellen konnte. Diese Stelle schickte dem Stimmberechtigten das amtliche Stimmmaterial, insbesondere den Stimmzettel sowie allfällige besondere Weisungen, während ihm das Stimmkuvert und das Zustellungskuvert von der Truppe abgegeben wurden. Spätestens am Mittwoch vor dem Abstimmungstag füllte der Wehrmann seinen Stimmzettel aus, der, ohne abgestempelt zu werden, in das Stimmkuvert gelegt wurde. Das Stimmkuvert war in das Zustellungskuvert einzuschliessen und vom Stimmenden gemäss Vordruck zu beschriften; es wurde vom Wahloffizier eingesammelt und, versehen mit dem Stempel der Einheit (Stab), an die Staatskanzlei des Kantons, aus dem der Stimmberechtigte stammt, geschickt.

Schliesslich waren in dem Bundesratsbeschluss noch Bestimmungen über das Verbot von Wahl- und Abstimmungspropaganda bei der Truppe enthalten, um die Wahl- und Abstimmungstätigkeit in der Armee von jeder unerwünschten politischen Beeinflussung freizuhalten. Nicht als Propaganda innerhalb der Truppe galten das amtliche Abstimmungsmaterial sowie die persönlich an den Wehrmann adressierten Postsendungen, einschliesslich Zeitungen.

Die aus dem aktiven Dienst übernommenen und seit 1945 gültigen Wahl- und Abstimmungsvorschriften in der Armee sind am 30. Juni 1978 ausser Kraft getreten. Auf den 1. Juli dieses Jahres ist das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte in Kraft getreten, das in den Artikeln 7 bis 9 für die Stimmabgabe neue Vorschriften enthält, welche die bisherige Ordnung für den Bereich der Armee ersetzen. Diese Neuerungen haben es möglich gemacht, den Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 aufzuheben.

Wesentlich an der neuen Regelung ist die Tatsache, dass der im Dienst stehende Wehrmann bei Wahlen und Abstimmungen nicht mehr die Hilfe der militärischen Stellen benötigt, sondern inskünftig selber für die Ausübung seines Wahl- und Stimmrechts sorgen kann. Die vom neuen Gesetz geschaffenen Möglichkeiten der vorzeitigen und der brieflichen Stimmabgabe auf allen drei Ebenen von Bund, Kanton und Gemeinden machen es dem im Militärdienst stehenden Bürger-Soldaten ohne weiteres möglich, seiner Wahl- und Stimmpflicht aus eigener Initiative und Verantwortung nachzukommen. Die Armee ernennt somit keine Wahloffiziere mehr und wird nicht mehr von sich aus — im Sinn der bisherigen Vorschriften — den Wehrmann in der Erfüllung dieser Bürgerpflicht unterstützen.

Für die Ausübung des Wahlrechts ist wesentlich und deshalb zu beachten:

- dass jede Ortsabwesenheit — also auch Abwesenheit im Militärdienst — ohne weitere Begründung zur brieflichen Stimmabgabe berechtigt,
- dass diese briefliche Stimmabgabe während der letzten drei Wochen vor dem Abstimmungstag zulässig ist und
- dass im Dienst stehende Wehr- und Zivilschutzpflichtige auch bei kantonalen und kommunalen Urnengängen brieflich stimmen können.

Ferner ist auch die vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage (also jeweils ab Mittwoch) vor dem Abstimmungstag möglich.

Auch wenn inskünftig das bisherige Hilfsverfahren innerhalb der Armee wegfällt, wird die Armee dennoch auch in Zukunft den Wehrmännern bei der Ausübung ihres Wahl- und Stimmrechts beistehen. Die militärischen Stellen werden weiterhin über bevorstehende Wahlen und Abstimmungen orientiert; die Abteilung für Adjutantur erlässt zu diesem Zweck auch in Zukunft die entsprechende Wahl- und Abstimmungsinformation, die in geeigneter Weise (Anschlagbrett) an die Truppe weitergegeben werden soll. Zweifellos werden aber die militärischen Vorgesetzten auch in Zukunft ihren Leuten mit Rat und Tat helfen und ihnen bei der Erfüllung ihrer Bürgerpflichten beistehen. Dies wird sicher so lange notwendig sein, als die neue Regelung noch nicht eingelebt ist.

Kurz

Fragen und Antworten

F: Im Rahmen des Rüstungsprogramms 1978 beantragt der Bundesrat für die Beschaffung von 80 000 Sturmgewehren einen Kredit von 195 Millionen Franken. Das ergibt einen Stückpreis von Fr. 2437.—, was einigermaßen hoch erscheint. Was stimmt an dieser Rechnung (nicht)?

A: Der Preis für ein Sturmgewehr 57 hat im 2. Quartal 1977 Fr. 1620.— betragen. Daneben umfasst der Gesamtkredit von Fr. 195 000 000.— noch folgende Komponente:

- Magazin
- Bajonett mit Scheide
- Putzzeug komplett
- Beschussmunition für das Einschiessen
- Anpassung der vorhandenen Fabrikationseinrichtungen beim Hersteller
- Geschätzte Teuerung bis zum Abschluss der Auslieferung (1984)
- Risikozuschlag für Unvorhergesehenes.

EMD Info

Militärische Beförderungen

Gestützt auf die vorliegenden Fähigkeitszeugnisse wurden die nachgenannten Oberleutnants mit Brevetdatum vom **1. August 1978** zu Hauptleuten befördert.

Versorgungstruppen

Gadola Robert, 4105 Biel-Benken BL

Lüthi Alfred, 3422 Kirchberg BE

Munitionsdienst

Reinert Rolf, 4562 Biberist

Die Zentral- und Sektionsvorstände des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen, Redaktion und Druckerei des «Der Fourlier» gratulieren.